

SG_PUBLIKATIONEN VD/G-15.14 vom 9. Dezember 2015

SG Gerichte, 2015-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_VD_G-15.14

FR: SG_PUBLIKATIONEN VD/G-15.14 du 9 décembre 2015

IT: SG_PUBLIKATIONEN VD/G-15.14 del 9 dicembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Rekursvoraussetzungen sind sowohl hinsichtlich Zuständigkeit und Rekursberechtigung, als auch in Bezug auf die Form- und Fristenforderungen erfüllt (Art. 43bis ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1, abgekürzt VRP]). Auf den Rekurs ist somit einzutreten.

E. 2

Die Wirtschaftsfreiheit gewährleistet die Ausübung des Taxigewerbes und vermittelt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen des gesteigerten Gemeingebrauchs einen bedingten Anspruch auf Benützung des öffentlichen Grundes bzw. der öffentlichen Taxi-Standplätze (Art. 27 und Art. 94 BV). Obwohl sich eine Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit aus der Tatsache ergibt, dass die Zahl der öffentlichen Standplätze nicht beliebig erhöht werden kann und damit beschränkt ist, müssen die für die Benützung des öffentlichen Grundes zuständigen Kantone und politischen Gemeinden bei der Konkretisierung des vorerwähnten Anspruchs ähnliche Kriterien berücksichtigen, wie sie für einen klassischen Grundrechtseingriff gelten. Einschränkungen der Wirtschaftsfreiheit bedürfen somit nach Art. 36 BV einer gesetzlichen Grundlage, eines öffentlichen Interesses, müssen verhältnismässig sein und den Kerngehalt des Grundrechtes beachten (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz: im Rahmen der BV von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, Bern 1999, S. 632 ff., vorab S. 652 f.; BGE 2P.315/2005 und BGE 108 Ia 135).

E. 3

In einem ersten Schritt ist somit zu prüfen, ob die vorliegend in Frage stehende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Rekurrenten, d.h. der Entzug der Betriebsbewilligung A wegen fruchtloser Pfändungen bzw. Verlustscheinen, auf einer gesetzlichen Grundlage beruht.

Seite 13/17 a. Der gesteigerte Gemeingebrauch – vorliegend die Benützung des öffentlichen Grundes bzw. der öffentlichen Taxi-Standplätze – bedarf gemäss Art. 21 Abs. 1 StrG der Bewilligung, wobei die politische Gemeinde nach Art. 21 Abs. 2 StrG das dauernde Abstellen von Fahrzeugen durch Reglement der Bewilligungs- und der Gebührenpflicht unterstellen kann. Die Bewilligung wird gemäss Art. 22 Abs. 1 StrG erteilt, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen; sie kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen (Art. 22 Abs. 2 StrG) und es können Sicherheiten und Vorschüsse verlangt werden (Art. 22 Abs. 3 StrG). Nach Art. 23 StrG kann die Bewilligung entschädigungslos entzogen werden, wenn Vorschriften nicht eingehalten werden (Bst. a) oder wichtige öffentliche oder private Interessen es erfordern (Bst. b).

b. Die Stadt St.Gallen regelt die Ausübung des Taxigewerbes u.a. in Ausführung der Gesetzgebung über den gesteigerten Gemeindegebrauch in der städtischen Taxigesetzgebung, wobei es sich beim TR um ein Gesetz im formellen Sinn handelt.

Nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c TR wird eine Betriebsbewilligung A u.a. erteilt, wenn der Bewerber Gewähr bietet für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit, insbesondere für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung. Eine Betriebsbewilligung A wird gemäss Art. 1c Bst. a VR TR nicht erteilt, d.h. es besteht keine Gewähr im vorerwähnten Sinn, wenn die gesuchstellende Person in den letzten fünf Jahren in Konkurs geraten ist oder bei ihr eine fruchtlose Pfändung vollzogen worden ist, wobei vor Ablauf von fünf Jahren eine Betriebsbewilligung nur erhält, wer Gläubiger befriedigt oder nachweist, dass ihre Forderungen verjährt sind. Nach Art. 8 Abs. 1 TR wird die Betriebsbewilligung entzogen, wenn die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

c. Aus den bei den Akten liegenden Auszügen aus dem Betreibungsregister folgt, dass gegen den Rekurrenten zahlreiche Verlustscheine vorliegen. Der Rekurrent bietet somit im Sinn von Art. 5 Abs. 1 Bst. c TR i.V.m. Art. 1c Bst. a VR TR grundsätzlich keine Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit bzw. für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung. Dies hat zur Folge, dass die für die Erteilung der Betriebsbewilligung A erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind und dem Rekurrenten die Betriebsbewilligung A nach Art. 8 Abs. 1 TR grundsätzlich zu entziehen ist. Die zu beurteilende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Rekurrenten beruht somit auf einer gesetzlichen Grundlage.

E. 4

Weiter ist zu prüfen, ob die vorliegend zu beurteilende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Rekurrenten bzw. der Entzug der Betriebsbewilligung A durch ein öffentliches Interesse geboten ist.

Seite 14/17 a. Taxis werden insbesondere dann beansprucht, wenn der Fahrgast nicht ortskundig ist, über keine eigene Fahrerlaubnis verfügt, nicht oder nicht mehr fahrfähig ist, in Eile ist oder nicht auf öffentliche Transportmittel zurückgreifen kann, wobei der Kunde vorab erwartet, dass er sicher und auf direktem Weg an sein Ziel gefahren wird und für die in Anspruch genommene Dienstleistung keinen überzogenen Preis zu zahlen hat. Das Taxigewerbe befindet sich somit in Bezug auf die Bezahlung in der Tat in einer besonderen Stellung mit einer damit verbundenen Gefahr von Überforderungen bzw. Übervorteilungen. Entsprechend erachtet das Bundesgericht eine behördliche Kontrolle der Taxiberechnung als notwendig und damit im öffentlichen Interesse liegend (vgl. dazu BGE 99 Ia 393 E. 3.b. und BGE 79 I 340). Die Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit bzw. für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung in Bezug auf die Bezahlung wird insbesondere durch folgende Bestimmungen gewährleistet: – Art. 14 TR und Art. 7 VR TR: Es ist über sämtliche entgeltlichen Fahrten eine Fahrtenkontrolle zu führen, die folgende Aufzeichnungen zu enthalten hat: Bewilligungsnummer oder Kennzeichen des Taxis, Name des Fahrers, Datum, Zeitpunkt von Abfahrt und Ankunft am Fahrziel, Lade- und Bestimmungsort, Fahrpreis sowie Arbeitsbeginn und Arbeitsende. – Art. 15 TR: Der Fahrer eines A-Taxis untersteht der Beförderungspflicht. – Art. 8 f. VR TR: Dem Taxifahrer obliegen bei der Ausführung der Fahrt insbesondere folgende Pflichten: bei Fahrten nach Taxitarif ist die Taxuhr erst nach dem Einsteigen des Fahrgastes

einzuschalten; es ist der kürzeste Weg zum Ziel einzuschlagen, wenn der Fahrgast nicht einen anderen Fahrweg wünscht; die Angabe auf der Taxuhr darf erst gelöscht werden, wenn der bezahlende Fahrgast die Taxe entrichtet hat. Zusätzlich hat der Taxifahrer sogenannte Anstandspflichten zu beachten. – Art. 19 TR und Art. 13 VR TR: Weiter sind geregelt: die Bekanntgabe der Taxitarife, die während der Fahrt jederzeitige Erkennbarkeit des geschuldeten Fahrpreises auf der Taxuhr sowie in detaillierter Weise die Taxuhren. – Art. 12 VR TR: Jedes Taxifahrzeug unterliegt einer detailliert geregelten Kennzeichnung und ist damit eindeutig identifizierbar.

b. Aus den vorstehenden Bestimmungen folgt, dass der erwähnten Gefahr von Überforderungen bzw. Übervorteilungen in Bezug auf die Bezahlung im Taxigewerbe ausreichend begegnet und die diesbezügliche Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit bzw. für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung ausreichend gewährleistet wird. Ein darüber hinaus gehendes öffentliches Interesse, wonach der Rekurrent wegen fruchtloser Pfändungen bzw. vorhandener Verlustscheine vom Taxigewerbe auszuschliessen ist, ist jedoch nicht ersichtlich, was auch der nachfolgende, gastwirtschaftsrechtliche Exkurs belegt: Mit dem Inkrafttreten des geltenden Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; abgekürzt GWG) auf den 1. April 1996 wurde die altrechtliche Bestimmung von Art. 28 Bst. e des Gastwirtschaftsgesetzes vom 1. Dezember 1983 (nGS 19-106; abgekürzt aGWG), wonach der Gesuchsteller um ein Gastwirtschaftspatent mit keinen in den vergangenen fünf Jahren ausgestellten und noch offenen Verlustscheinen belastet sein durfte, ersatzlos gestrichen. Die ersatzlose Streichung von Art. 28 Bst. e aGWG erfolgte, weil

Seite 15/17 eine solche Vorschrift in erster Linie dem Schutz der Gläubiger im Geschäftsverkehr diene, was nicht zum Aufgabenbereich des Staates zählt, weil den Gläubigern zur Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen im Geschäftsverkehr die Zwangsmittel des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs zur Verfügung (SR 281.1; abgekürzt SchKG) stehen. Dies gilt sowohl für Forderungen unter Privatpersonen wie auch für Ansprüche des Staates gegenüber Bürgern. Verlustscheine oder hängige Betreibungen bilden somit nach den Vorschriften des geltenden GWG keinen Grund mehr zur Ablehnung eines Patentgesuchs (Botschaften zum GWG und zum aGWG: ABl 1994, 2463, und ABl 1981, 624).

Die vorstehenden Ausführungen betreffend das Gastgewerbe müssen auch für das Taxigewerbe bzw. für die Nichterteilung oder den Entzug einer Betriebsbewilligung A gestützt auf Art. 1c Bst. a VR TR gelten. Konkurse, fruchtlose Pfändungen, Verlustscheine oder hängige Betreibungen spielen im Taxigewerbe für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit bzw. für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung keine Rolle. Vielmehr stehen den Gläubigern zur Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen im Geschäftsverkehr des Taxigewerbes die Zwangsmittel des SchKG zur Verfügung, wobei die Vorinstanz gestützt auf Art. 22 Abs. 3 StrG bei der Erteilung bzw. Erneuerung einer Betriebsbewilligung A einen Kostenvorschuss verlangen kann und damit die Bezahlung der Bewilligungs- und Standplatzgebühren sicherstellen kann.

c. Darüber hinaus wird die Gewähr für eine einwandfreie Erfüllung der übernommenen Tätigkeit bzw. für eine vorschriftsgemässe Geschäftsführung im Taxigewerbe durch weitere Bestimmungen gewährleistet, beispielsweise durch: – Art. 10 und Art. 13 ff. TR sowie Art. 6 ff. VR TR: Es werden die Fahrbewilligungen geregelt (insbesondere Vorliegen eines

eidgenössischen Führerausweises für den berufsmässigen Personentransport, Beachtung des bisherigen Verhaltens im Strassenverkehr, Vorlage eines Strafregisterauszuges, Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse, Nachweis guter Ortskenntnisse in einer Fachprüfung und Nachweis der Kenntnisse der Vorschriften über das Taxiwesen). – Art. 11 VR TR: Es wird die Zulassung und Kontrolle der Taxifahrzeuge geregelt, unter Einbezug des kantonalen Strassenverkehrsamtes, wobei die Kontrolle und die Anordnung der Vorführung von Taxifahrzeugen jederzeit möglich ist. – Art. 16 TR: Es besteht eine Strafbestimmung.

d. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass kein öffentliches Interesse daran besteht, dem Rekurrenten wegen fruchtloser Pfändungen bzw. Verlustscheinen die Betriebsbewilligung A gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Art. 8 Abs. 1 TR i.V.m. Art. 1c Bst. a VR TR zu entziehen, weshalb ein Verstoß gegen die Wirtschaftsfreiheit des Rekurrenten vorliegt. Der Rekurs des Rekurrenten ist deshalb vollumfänglich gutzuheissen und die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 26. August 2015 aufzuheben.

Seite 16/17 Aufgrund dieses Verfahrensausgangs kann offen bleiben, inwieweit die vorliegend zu beurteilende Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit des Rekurrenten verhältnismässig ist und den Kerngehalt des Grundrechtes der Wirtschaftsfreiheit beachtet.

E. 5.1

Nach Art. 95 Abs. 1 VRP hat in Streitigkeiten jener Beteiligte die amtlichen Kosten zu tragen, dessen Begehren ganz oder teilweise abgewiesen werden. Da der Rekurs vollumfänglich gutzuheissen ist, hat die Vorinstanz die amtlichen Kosten zu tragen. Gemäss Nr. 10.01 des Gebührentarifs für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) ist die Gebühr für diesen Entscheid auf Fr. 1'500.-- festzusetzen und der Vorinstanz zu auferlegen. Auf die Erhebung der amtlichen Kosten bei der Vorinstanz ist zu verzichten (Art. 95 Abs. 3 VRP).

E. 5.2

Im Rekursverfahren werden ausseramtliche Kosten entschädigt, soweit sie aufgrund der Sach- und Rechtslage notwendig und angemessen erscheinen (Art. 98 Abs. 2 VRP). Die ausseramtliche Entschädigung wird den am Verfahren Beteiligten nach Obsiegen oder Unterliegen auferlegt (Art. 98bis VRP). Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung (SR 272; abgekürzt ZPO) über die Parteientschädigung finden sachgemässe Anwendung (Art. 98ter VRP i.V.m. Art. 95 ff. ZPO). Der Rekurrent stellt das Begehren auf Parteientschädigung. Die Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung ist aufgrund der sich aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht stellenden Fragen zu bejahen.

Da der Rekurrent vollumfänglich obsiegt, ist ihm eine ausseramtliche Entschädigung zuzusprechen. Weil der Rechtsvertreter des Rekurrenten keine Kostennote einreichte, ist die ausseramtliche Entschädigung nach Ermessen zuzusprechen (Art. 6 der Honorarordnung für Rechtsanwälte und Rechtsagenten [sGS 963.75; abgekürzt HonO]). Im Rekursverfahren vor dem Volkswirtschaftsdepartement beträgt das Honorar pauschal Fr. 500.-- bis Fr. 6'000.-- (Art. 22 Abs. 1 Bst. a HonO). Innerhalb dieses Rahmens ist das Grundhonorar nach den besonderen Umständen, namentlich nach Art und Umfang der Bemühungen, der Schwierigkeit des Falls und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Beteiligten, zu bemessen (Art. 19 HonO). Aufgrund des Verfahrensausgangs hat die Vorinstanz den Rekurrenten für das vorliegende Rekursverfahren mit insgesamt Fr. 1'800.--

(inkl. Barauslagen und MWSt) ausseramtlich zu entschädigen (Ca- velti / Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St.Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, St.Gallen 2003, Rz. 832 ff.).

Seite 17/17 Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.